

Haushaltssatzung der Stadt Wittlich für das Haushaltsjahr 2019

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.11.2015, (GVBl. S. 393) sowie durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), am __.__.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Prüfung durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Aufsichtsbehörde vom __.__.2018 bekannt gemacht wird.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1.	im Ergebnishaushalt	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	46.224.399 EURO
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.963.339 EURO
	der Jahresüberschuss auf	261.060 EURO
2.	im Finanzhaushalt	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	2.445.820 EURO
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.871.700 EURO
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.075.200 EURO
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.203.500 EURO
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.757.680 EURO

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	0 EURO
verzinsten Kredite auf	0 EURO
zusammen auf	0 EURO

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 23.000.000 EURO

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 EURO

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 4.000.000 EURO

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen – Sondervermögen Stadtwerke Wittlich – auf	0 EURO
---	--------

- | | |
|---|----------------|
| 2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
– Sondervermögen Stadtwerke Wittlich – auf | 1.000.000 EURO |
| 3. Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen
Stadtwerke Wittlich werden nicht beansprucht. | |

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| ○ Grundsteuer A auf | 340 v.H. |
| ○ Grundsteuer B auf | 380 v.H. |
| ○ Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |
| ○ Vergnügungssteuer (§ 7 Abs. 5 Nr. Vergnügungssteuersatzung) Hebesatz | 20 v.H. |
| ○ Vergnügungssteuer (§ 7 Abs. 5 Nr. Vergnügungssteuersatzung) Mindestbetrag | 60 EURO |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden:

- | | |
|---------------------------|----------|
| ○ für den ersten Hund | 75 EURO |
| ○ für den zweiten Hund | 118 EURO |
| ○ für jeden weiteren Hund | 209 EURO |

Die Hundesteuer beträgt für gefährliche Hunde (§ 7 Hundesteuersatzung), die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| ○ für jeden gefährlichen Hund | 800 EURO |
|-------------------------------|----------|

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) werden festgesetzt:

1. Gebühren für die Wasserversorgung gemäß Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Entgeltsatzung Wasserversorgung – der Stadt Wittlich vom 02. Januar 1996

- | | |
|--|-------------|
| 1.1 Mengengebühr je cbm Frischwasserbezug | 1,691 EURO |
| 1.2 Einmaliger Beitrag
Beitragssatz für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
je qm Grundstücksfläche | 1,0593 EURO |

Alle Entgelte für die Wasserversorgung verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

2. Abwasserentgelte gemäß Satzung der Stadt Wittlich über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Wittlich vom 02. Januar 1996

- | | |
|--|------------|
| 2.1. Schmutzwassergebühr
je cbm gewichtetes Schmutzwasser einschließlich Abwasserabgabe | 1,95 EURO |
| 2.2. Niederschlagswasser
wiederkehrender Beitrag je qm zulässiger Abflussfläche | 0,21 EURO |
| 2.3. Gebühr für Fäkalschlammabfuhrung aus Kleinkläranlagen
je cbm abgefahrenen Schlamms | 19,26 EURO |

3. Einmalige Beiträge

- | | |
|--|-----------|
| 3.1. Beitragssatz für Schmutzwasser je qm Grundstücksfläche | 1,85 EURO |
| 3.2. Beitragssatz für Niederschlagswasser je qm mögliche Abflussfläche | 4,43 EURO |
| 3.3. Beitragssätze für den Neubau der Zentralkläranlage (Sondereinleiter): | |

- | | |
|---|------------------|
| 3.3.1. Biologischer Sauerstoffbedarf – kg/BsB5/d – für den biologischen Teil der Kläranlage je Maßstabeinheit | 2.327,40 EURO/kg |
|---|------------------|

3.3.2. Trockensubstanzmenge – kg/Ts/d – für die Schlammbehandlung
je Maßstabeinheit 1.919,39 EURO/kg

3.3.3. Abwassermenge – l/s – für die mechanisch, hydraulisch
bemessenen Teile der Kläranlage je Maßstabeinheit 14.751,79 EURO/l

4. Straßenreinigungsgebühren gemäß Satzung der Stadt Wittlich über die Reinigung öffentlicher
Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 08. Januar 1996
Grundgebühr 2,00 EURO/lfdm

5. Beim laufenden Entgelt werden Vorausleistungen in Höhe des vollen Gebührensatzes erhoben.

§ 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug 116.316.321,99 EURO. Der voraussichtliche
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 117.196.647,99 EURO und zum 31.12.2019
117.457.707,99 EURO.

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz
2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 20.000 EURO überschritten werden.

§ 11 Wertgrenzen für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 75.000 EURO
sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 12 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in einem Fall zugelassen.

Wittlich, den __.__.2018
Stadtverwaltung Wittlich

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister